

INFORMATION SEPTEMBER 2026

Revision des Vorsorgereglements und der Vorsorgepläne per 1. Januar 2027

Der Stiftungsrat der SVE hat eine Revision des Vorsorgereglements sowie der Vorsorgepläne beschlossen. Die Änderungen treten per 1. Januar 2027 in Kraft. Mit diesem Schreiben informieren wir Sie umfassend über die wesentlichen Änderungen.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick

- Einführung einer zusätzlichen Hinterlassenenabsicherung von 40% der Altersrente
- Einführung einer Altersrente mit Kapitalschutz
- Präzisierung, wann die Hinterlassenenabsicherung von 40% und die Altersrente mit Kapitalschutz auch bei Teilpensionierung, bei Erwerbstätigkeit nach dem Referenzalter sowie bei der Ablösung einer Invalidenrente durch eine Altersrente zur Verfügung stehen
- Anrechnung einer gemeldeten Lebenspartnerschaft an die Ehedauer bei der Ehegattenrente
- materielle Anpassung der Lebenspartnerrente
- klare Trennung zwischen Unterstützungsvertrag für die Lebenspartnerrente und Begünstigenerklärung für das Todesfallkapital
- Verbesserungen beim Todesfallkapital sowie Einführung eines minimalen Todesfallkapitals von CHF 100'000.

Ausführlicher Bericht

1. Änderungen im Vorsorgereglement

a) Neue Hinterlassenenabsicherung von 40% (Art. 18 Abs. 2)

Neu besteht bei der Pensionierung die Möglichkeit, die Hinterlassenenabsicherung von 60% der Altersrente auf 40% zu reduzieren. Diese neue Wahlmöglichkeit kann insbesondere für versicherte Personen interessant sein, die keine oder nur eine geringere Absicherung für Hinterlassene benötigen, beispielsweise weil sie im Zeitpunkt der Pensionierung nicht verheiratet sind oder weil beide Ehegatten wirtschaftlich gut abgesichert sind.

Die Wahl einer Hinterlassenenabsicherung von 40% führt zu einer höheren Altersrente, da der entsprechende Umwandlungssatz angepasst wird.

Auch für die neue Wahl einer Hinterlassenenabsicherung von 40% gilt – wie bereits für die bisherige Variante von 100% –, dass die daraus resultierenden Leistungen mindestens den gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG entsprechen müssen.

b) Neue Altersrente mit Kapitalschutz (Art. 18^{bis})

Neu kann bei der Pensionierung eine Altersrente mit Kapitalschutz gewählt werden.

Der Kapitalschutz greift, wenn der Tod innerhalb von zehn Jahren nach dem Rücktritt eintritt, spätestens jedoch bis zur Vollendung des 75. Altersjahres. In diesem Fall wird den anspruchsberechtigten Personen ein einmaliges Todesfallkapital ausgerichtet.

Das Todesfallkapital entspricht grundsätzlich dem beim Rücktritt vorhandenen Altersguthaben abzüglich der bis zum Ende des Todesmonats bereits ausbezahlten Altersrenten. Wird beim Tod eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente fällig, wird dieses Todesfallkapital entsprechend der bei der Pensionierung gewählten Hinterlassenenabsicherung gekürzt.

Wichtig:

- Die Altersrente mit Kapitalschutz führt zu einer Reduktion des Umwandlungssatzes und damit zu einer tieferen Altersrente.
- Voraussetzung ist, dass die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG eingehalten sind.
- Zulässig sind nur die Hinterlassenenabsicherungen von 60% oder 40%; die Variante von 100% ist ausgeschlossen.
- Wird der Kapitalschutz wirksam, besteht kein zusätzliches Todesfallkapital nach den allgemeinen Bestimmungen des Vorsorgereglements.

c) Teilpensionierung (Art. 20)

Bei einer Teilpensionierung ist die Wahl einer Altersrente mit Kapitalschutz bei jedem Teilpensionierungsschritt möglich. Dasselbe gilt weiterhin für die Hinterlassenenabsicherung.

d) Erwerbstätigkeit nach dem Referenzalter (Art. 22)

Wenn die Erwerbstätigkeit nach dem Referenzalter weitergeführt und der Bezug der Altersleistung aufgeschoben wird, kann bei Beendigung des Aufschubs ebenfalls die Hinterlassenenabsicherung angepasst und eine Altersrente mit Kapitalschutz gewählt werden.

e) Ablösung der Invalidenrente (Art. 30 Abs. 2)

Bei Erreichen des Referenzalters wird die Invalidenrente durch eine Altersrente abgelöst. Neu wird geregelt, dass der jeweilige Vorsorgeplan festlegt, ob bei dieser Ablösung die Hinterlassenenabsicherung angepasst und eine Altersrente mit Kapitalschutz gewählt werden kann.

f) Anrechnung einer gemeldeten Lebenspartnerschaft an die Ehedauer (Art. 34 Abs. 1^{bis})

Neu wird die Dauer einer der SVE gemeldeten Lebenspartnerschaft an die Mindestdauer der Ehe angerechnet werden, sofern der Unterstützungsvertrag zu Lebzeiten der versicherten oder rentenbeziehenden Person formgültig bei der SVE eingereicht wurde.

g) Lebenspartnerrente (Art. 38)

Die Bestimmungen zur Lebenspartnerrente wurden materiell überarbeitet.

Bisher stellte die Regelung zusätzlich auf eine einseitige Unterhalts- oder Unterstützungsleistung ab. Neu wird die Lebenspartnerschaft stärker als gegenseitige Verantwortungs- und Unterstützungsgemeinschaft erfasst. Massgebend ist eine schriftlich vereinbarte gegenseitige Unterstützungspflicht.

Zudem wird das bisherige Erfordernis des Zusammenlebens «im gleichen Haushalt» präzisiert: Neu wird auf eine Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt abgestellt. Vorübergehend getrennte Wohnorte aus beruflichen, gesundheitlichen oder anderen schützenswerten Gründen schaden nicht, sofern der Wille zur Führung eines gemeinsamen Haushalts fortbestand.

h) Klare Trennung zwischen Lebenspartnerrente und Todesfallkapital (Art. 38 und Art. 40)

Künftig gilt ausdrücklich:

- Der Unterstützungsvertrag gemäss Anhang 2a des Vorsorgereglements wahrt ausschliesslich Ansprüche auf eine Lebenspartnerrente.
- Für die Begünstigung beim Todesfallkapital ist ausschliesslich die Begünstigtenklärung gemäss Anhang 2b des Vorsorgereglements massgebend.

Damit werden Rentenansprüche und Ansprüche auf Todesfallkapital klar voneinander getrennt.

i) Weitere Präzisierungen und Folgeanpassungen

Neben den vorstehend erläuterten Hauptänderungen enthält das Vorsorgereglement weitere Präzisierungen und Folgeanpassungen:

- Die Bestimmungen zum versicherten Lohn wurden so überarbeitet, dass sie sowohl Vorsorgelösungen mit als auch ohne Koordinationsabzug abbilden (Art. 11).
- Beim massgebenden Jahreslohn wird neu klargestellt, dass Lohnausfälle zufolge Krankheit, Unfall, Militärdienst, Kurzarbeit, Mutterschaft, Urlaub des andern Elternteils, Adoptions- oder Betreuungsurlaub nicht abgezogen werden (Art. 10 Abs. 5).
- Entsprechend wird auch die Beitragspflicht präzisiert: Sie besteht weiter, solange ein Lohn oder eine Lohnersatzleistung ausgerichtet wird (Art. 13 Abs. 6).
- Die Frist für den Kapitalbezug bei Pensionierung wird von drei Monaten auf einen Monat reduziert (Art. 19 Abs. 2).
- Beim Aufschub der Invalidenrente wird die gesetzliche Regelung präziser abgebildet. Der Anspruch auf Invalidenrente wird aufgeschoben, solange die Firma den Lohn weiter ausrichtet oder eine Lohnersatzleistung erbracht wird, die mindestens 80% des entgangenen Lohnes beträgt und vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde (Art. 29).
- In Anhang 1 des Vorsorgereglements werden die Umwandlungssätze aktualisiert. Neu werden die Sätze nicht nur für die bisherige Standardlösung von 60% und die bereits bestehende Variante von 100%, sondern auch für die neue Hinterlassenenabsicherung von 40% ausgewiesen. Zusätzlich werden eigene Umwandlungssätze für die Altersrente mit Kapitalschutz festgelegt.
- Die Anhänge 2a (Unterstützungsvertrag) und 2b (Begünstigtenklärung) des Vorsorgereglements werden inhaltlich und sprachlich an die neue Systematik angepasst, insbesondere mit Blick auf die klare Trennung zwischen Lebenspartnerrente und Todesfallkapital.

2. Änderungen in den Vorsorgeplänen

a) Vorsorgepläne Basis, Medium und Premium

Für die Vorsorgepläne Basis, Medium und Premium gelten zusätzlich folgende Änderungen:

aa) Umsetzung neue Wahlmöglichkeiten (Ziffer 3.1.2 und Ziffer 3.3.1)

Die neue Hinterlassenenabsicherung von 40% sowie die neue Altersrente mit Kapitalschutz werden nachvollzogen und umgesetzt.

ab) Ablösung der Invalidenrente (Ziffer 3.2.2)

Bei Erreichen des Referenzalters wird die Invalidenrente durch eine Altersrente abgelöst. Der Kapitalbezug war in diesen Vorsorgeplänen bereits bisher möglich. Neu wird zusätzlich geregelt, dass bei dieser Ablösung auch die Hinterlassenenabsicherung angepasst und eine Altersrente mit Kapitalschutz gewählt werden kann.

ac) Todesfallkapital vor der Pensionierung (Ziffer 3.5.1)

Für versicherte Personen wird ein minimales Todesfallkapital von CHF 100'000 eingeführt.

Zusätzlich gilt in diesen Vorsorgeplänen, dass freiwillige Einkäufe gemäss Artikel 15 des Vorsorgereglements samt Zinsen im Todesfall separat ausbezahlt werden.

b) Vorsorgeplan Classic

Auch für Versicherte im Vorsorgeplan Classic gelten die gleichen neuen Wahlmöglichkeiten bei der Pensionierung hinsichtlich:

- Hinterlassenenabsicherung von 40%;
- Altersrente mit Kapitalschutz.

Abweichend von den Vorsorgeplänen Basis, Medium und Premium gilt jedoch bei der Ablösung der Invalidenrente Folgendes (Ziff. 3.2.2):

- Die Invalidenrente wird weiterhin durch eine Altersrente in gleicher Höhe abgelöst.
- Ein Kapitalbezug bleibt möglich.
- Eine Anpassung der Hinterlassenenabsicherung sowie die Wahl einer Altersrente mit Kapitalschutz sind in diesem Fall jedoch ausdrücklich ausgeschlossen.

Beim Todesfallkapital bleibt die Systematik des Classic-Plans im Grundsatz erhalten. Neu wird jedoch auch hier ein minimales Todesfallkapital von CHF 100'000 eingeführt (Ziff. 3.5).

3. Was bedeutet das für Sie?

Ob und welche der neuen Wahlmöglichkeiten für Sie sinnvoll sind, hängt stark von Ihrer persönlichen Situation ab, insbesondere von:

- Ihrer familiären Situation
- Ihrem Bedarf an Hinterlassenenabsicherung
- einem allfälligen Wunsch nach Kapitalbezug
- Ihrem Vorsorgeplan.

Die neuen Wahlmöglichkeiten können zu einer höheren oder tieferen Altersrente sowie zu einer anderen Absicherung von Hinterlassenen führen. Bei Wahl einer Altersrente mit Kapitalschutz sind Hinterlassene im Fall eines frühen Todes nach der Pensionierung zusätzlich abgesichert, dafür ist die Altersrente tiefer.

4. Inkrafttreten der Änderungen

Grundsatz

Sämtliche Änderungen treten auf den 1. Januar 2027 in Kraft.

Übergang bei Pensionierungen per 1. Januar 2027

Für versicherte Personen, deren Arbeitsverhältnis per 31. Dezember 2026 endet und deren Pensionierung per 1. Januar 2027 erfolgt, gilt Folgendes: Auf die Altersleistungen ist bereits das neue, ab 1. Januar 2027 geltende Vorsorgereglement anwendbar. Damit stehen grundsätzlich auch die neuen Wahlmöglichkeiten offen, insbesondere die Hinterlassenenabsicherung von 40% sowie die Altersrente mit Kapitalschutz.

Gleichzeitig gilt auch für diese Übergangsfälle die reglementarische Frist von einem Monat für den Kapitalbezug, für die Wahl einer Altersrente mit Kapitalschutz sowie für die Wahl einer Hinterlassenenabsicherung von 40% oder 100%.

Wir empfehlen Ihnen, sich frühzeitig mit den Auswirkungen der verschiedenen Wahlmöglichkeiten auseinanderzusetzen.

5. Weitere Informationen und Unterlagen

Dieses Schreiben vermittelt einen Überblick über die wichtigsten Änderungen. Massgebend bleiben in jedem Fall das Vorsorgereglement und der für Sie geltende Vorsorgeplan in der ab 1. Januar 2027 gültigen Fassung.

Das revidierte Vorsorgereglement und Ihren Vorsorgeplan 2027 finden Sie zirka ab Mitte Dezember 2026 auf mypkSVE. Das Vorsorgereglement wird zur selben Zeit auch auf unserer Website www.sve.ch/downloads aufgeschaltet.

6. Ihre Ansprechpersonen

Bei Fragen steht Ihnen das Team Versichertenberatung gerne zur Verfügung (www.sve.ch/team).



Peter Strassmann
Geschäftsführer



Martina Ingold
Stv. Geschäftsführerin
Leiterin Versichertenberatung